



Konzept Großtagespflege

Qualitätsstandards der Stadt Emmerich am Rhein

Inhalt

Vorwort	1
1. Gesetzliche Grundlagen	2
2. Allgemeine Charakteristik der Großtagespflege	2
2.1 Zuordnung	2
2.2 Gruppenstruktur	4
2.3 Pädagogische Konzeption	5
2.4 Vertretungsmodell	5
3. Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen	6
3.1 Fachliche Anforderungen	7
3.2 Persönliche Anforderungen	7
4. Räumliche Anforderungen	9
4.1 Allgemeine räumliche Anforderungen	9
4.2 Nutzungsänderung, Brandschutz und Lebensmittelhygiene	10
4.3 Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten	11
5. Modelle der Großtagespflege in Emmerich am Rhein	12
5.1 Großtagespflege als selbstständige Tätigkeit	12
5.2 Großtagespflege im Angestelltenverhältnis	13
6. Perspektive der Fachberatung	15
7. Umsetzungsschritte – Von der Idee bis zur eigenen Großtagespflegestelle	16
8. Ausblick	18
Literatur	19

Vorwort

Der voranschreitende Ausbau an Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren sorgt dafür, dass der Kindertagespflege immer mehr Aufmerksamkeit zuteilwird. Auch in der Stadt Emmerich am Rhein wird die Kindertagespflege als gleichrangiges Angebot zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen vollumfänglich angenommen.

In Bezug auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren wissen Eltern und Familien vor allem die Familiennähe, die persönliche Zuordnung und enge Bindung zur Tagesmutter/Tagesvater sowie die Flexibilität und individuelle Gestaltung der Betreuungszeiten zu schätzen. Neben dem „klassischen“ Modell der Kindertagespflege, bei welchem maximal fünf Kinder gleichzeitig im Haushalt der Kindertagespflegeperson betreut werden, und dem weiteren Modell in Form der Betreuung von Kindern im Haushalt der Personensorgeberechtigten, stellt die sogenannte Großtagespflege eine dritte Säule des Angebotsrepertoires der Kindertagespflege dar.

Die Großtagespflege ist ein Betreuungsangebot in einer überschaubaren Gruppe von maximal neun gleichzeitig anwesenden Kindern, die von zwei bis maximal drei festen Bezugspersonen (Kindertagespflegepersonen) betreut werden. In diesen Fällen findet die Kindertagespflege nicht im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Eltern, sondern in „anderen geeigneten Räumen“ (§ 22 Abs. 1 SGB VIII; § 22 Abs. 5 KiBiz) statt, die der Kindertagespflegeperson gehören oder von ihr angemietet sein können, oder von Dritten, zum Beispiel von der Stadtverwaltung, von Verbänden oder Betrieben, zur Verfügung gestellt werden. Die Tätigkeit kann in selbstständiger Form oder im Anstellungsverhältnis ausgeführt werden.

Vor allem in NRW wird die Großtagespflege zunehmend ausgebaut und stößt sowohl bei Eltern und Kindertagespflegepersonen als auch bei Arbeitgebenden auf großes Interesse.¹ Auch die Stadt Emmerich am Rhein möchte die Großtagespflege etablieren und bietet damit vor allem Personen, welche nicht dauerhaft im eigenen Haushalt betreuen möchten/können oder Haushalt und Berufstätigkeit trennen möchten, eine Möglichkeit in der Kindertagespflege tätig zu werden.

Den Bereich der klassischen Kindertagespflege ergänzend, nimmt das vorliegende Konzept lediglich die Besonderheiten der Großtagespflege in den Blick. Ziel dieses Konzeptes ist es, sowohl eine erste Orientierung über die spezifischen Anforderungen an die Etablierung einer Großtagespflegestelle in der Stadt Emmerich am Rhein für potenzielle Interessent*innen zu schaffen als auch wesentliche Aspekte als ergänzende Punkte für die Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur finanziellen Förderung und pädagogischen Ausgestaltung der Kindertagespflege daraus abzuleiten.

¹ vgl. AG GTP NRW 2019: 5

1. Gesetzliche Grundlagen

Während das Modell der Großtagespflege auf bundesgesetzlicher Ebene nicht gesondert geregelt wird, sondern den grundsätzlichen Regelungen des § 22 SGB VIII unterliegt, wird es auf landesrechtlicher Ebene für das Bundesland Nordrhein-Westfalen mit § 22 des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) näher definiert.

Im Wesentlichen wird dort beschrieben, dass in Großtagespflegestellen in NRW höchstens neun Kinder gleichzeitig betreut und maximal neun – bzw. unter bestimmten Voraussetzungen fünfzehn² – Betreuungsverträge abgeschlossen werden dürfen. Jede Kindertagespflegeperson, die in einer Großtagespflege tätig ist, benötigt nach § 22 Absatz 3 Satz 2 KiBiz eine eigenständige Erlaubnis zur Kindertagespflege und muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung der zu betreuenden Kinder gewährleisten.

Wie sich diese gesetzlichen Grundlagen auf die Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle konkret auswirken, soll im weiteren Verlauf näher erläutert werden.

2. Allgemeine Charakteristik der Großtagespflege

Die Großtagespflege wird aus konzeptioneller Sicht oftmals zwischen klassischer Kindertagespflege und Kita verortet, und auch in der öffentlichen Wahrnehmung besteht nicht selten der Eindruck, es handele sich bei Großtagespflegestellen aufgrund des größeren Rahmens sowie der Betreuung in externen Räumlichkeiten um eine Art „Kita light“³. Großtagespflegestellen sind jedoch keine Einrichtungen und sollten auch im Sprachgebrauch nicht als solche benannt werden. Vor diesem Hintergrund scheint es umso wichtiger, die spezifischen Merkmale der Großtagespflege, als eine besondere Form der Kindertagespflege, in den Fokus zu stellen.

2.1 Zuordnung

Die persönliche Bindung zwischen der Kindertagespflegeperson und Tagespflegekindern ist ein wichtiges Kriterium für die pädagogische Arbeit. Vor diesem Hintergrund verkörpert eine persönliche Zuordnung zwischen Kindertagespflegeperson und „ihren“ Kindern ein unabding-

² Nach § 22 Abs. 2 und 3 KiBiz dürfen bis zu fünfzehn Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn

- die Kindertagespflegeperson regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Wochenstunden betreut
- gewährleistet ist, dass die Kinder immer in denselben Gruppenkonstellationen betreut werden
- die Kindertagespflegeperson bestimmte Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt:
 - entweder QHB-Qualifizierung mit 300 UE bzw. 160 UE nach dem DJI-Curriculum mit 140 UE Anschlussqualifizierung nach dem QHB oder
 - sozialpädagogische Fachkraft mit 80 UE- Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum

³ vgl. Krüger/Rieks 2019: 12

bares Alleinstellungsmerkmal in der Kindertagespflege – und damit auch in der Großtagespflege. Da die Kindertagespflege eine höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung darstellt, ist es demnach auch in der Großtagespflege nicht möglich, dass sich mehrere Kindertagespflegepersonen die Betreuung aller Kinder teilen.⁴

Jedes der zu betreuenden Kinder muss durch einen Betreuungsvertrag eindeutig einer einzelnen Kindertagespflegeperson (und ggf. einer Vertretungsperson) zugeordnet sein, was bedeutet, dass diese (oder die Vertretungsperson) in der **gesamten vereinbarten Betreuungszeit** für die ihr zugeordneten Kinder zu jeder Zeit allein verantwortlich ist.⁵ Diese Bedingung schließt eine Arbeitsteilung im Schichtdienst innerhalb der Großtagespflegestelle aus.⁶ Plakativ formuliert: Jedes Kind wird von „seiner“ Kindertagespflegeperson in Empfang genommen und am Ende der Betreuungszeit (ggf. auch darüber hinaus, z.B. bei Verspätung der Eltern) von „seiner“ Kindertagespflegeperson wieder verabschiedet.

Zu betonen ist an dieser Stelle, dass es sich ohne das Wesensmerkmal der persönlichen Zuordnung um eine Tageseinrichtung handelt, für die eine Betriebserlaubnis erforderlich ist (§ 22 Absatz 4 KiBiz). Gleicht die Betreuung in einer Großtagespflegestelle der einer Einrichtung, ohne dass die (höheren) Anforderungen erfüllt sind, wird von einer potentiellen Kindeswohlgefährdung ausgegangen.⁷

Die pädagogische Zuordnung muss gegenüber den Eltern transparent gemacht werden und sollte sich auch im Betreuungsalltag wiederfinden, um den besonderen familienähnlichen Charakter der Kindertagespflege zu bewahren: Durch die Betreuung in kleinen, überschaubaren Gruppen und Strukturen mit einer festen Bezugsperson wird nicht nur der Aufbau einer intensiven Beziehung angestrebt, welche als Basis einer sicheren Bindung des Kindes zur Betreuungsperson gilt, sondern auch eine intensive Erziehungspartnerschaft mit den Eltern ermöglicht. Die pädagogische Arbeit der Kindertagespflegepersonen soll also nicht ausschließlich gemeinsam stattfinden, sondern sich durch feste Zeiten im Tagesverlauf, in denen sich die jeweilige Kindertagespflegeperson ausschließlich mit „ihren“ Kindern beschäftigt, auszeichnen.⁸

⁴ vgl. Vierheller/Teichmann-Krauth 2020: 18

⁵ vgl. AG GTP NRW 2019: 19

⁶ vgl. ebd.

⁷ siehe VG Düsseldorf AZ 19 L 50/15 vom 19. März 2015: „Der Gesetzgeber gehe von einer Kindeswohlgefährdung aus, wenn Kinder wie in einer Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII betreut würden, ohne dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt seien“.

⁸ vgl. LVR 2018: 21

2.2 Gruppenstruktur

Der Betreuungsschlüssel für Großtagespflegestellen in NRW liegt unter Berücksichtigung der Größe der Räumlichkeiten bei höchstens und insgesamt neun Kindern, welche durch höchstens drei geeignete Kindertagespflegepersonen betreut werden dürfen.⁹ Verfügen die Kindertagespflegepersonen über spezifische Voraussetzungen (siehe Kapitel 1), können in der Großtagespflegestelle insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Dies ermöglicht eine Teilung von Betreuungsplätzen („Platz-Sharing“) und damit mehr Flexibilität auf Seiten der Kindertagespflegepersonen.

Empfohlen wird eine Konstellation, in der drei Kindertagespflegepersonen jeweils bis zu drei Kinder betreuen. Diese Aufteilung begünstigt nicht nur die Möglichkeit einer intensiven Beziehungsgestaltung zwischen Kind und Kindertagespflegeperson, sondern auch eine vereinfachte und verlässliche Vertretungssituation¹⁰.

Ebenso sollte auf eine heterogene Zusammensetzung der Gruppe vor allem im Hinblick auf die Altersstruktur geachtet werden. Allgemein gilt: „Je jünger ein Kind ist, desto wichtiger ist es, seine Signale wahrzunehmen und ihnen in angemessener Form zu begegnen“¹¹. Um der frühkindlichen Förderung und den individuellen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden zu können sollten daher pro Großtagespflegestelle maximal zwei Kinder unter einem Jahr aufgenommen werden.¹² In diesem Zusammenhang sollte bedacht werden, dass für Säuglinge, sehr junge Kinder oder Kinder, die einen besonderen Förderbedarf haben, die Kinderzahl in der Gruppe generell zu groß sein kann, sodass entweder die Gruppenstruktur angepasst oder ein anderes Modell der Kindertagespflege gewählt werden sollte.

Bei der Betreuung eigener Kinder in einer Großtagespflegestelle gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Das Kind wird als geförderte Tagesbetreuung von einer der Kolleg*innen in der Großtagespflege betreut. Dies setzt voraus, dass das eigene Kind einer anderen, in der Großtagespflege tätigen, Kindertagespflegeperson zugeordnet ist und die Zuordnung im gesamten Betreuungsalltag gewahrt wird.¹³
2. Das eigene Kind wird von der eigenen Mutter betreut und belegt somit einen verfügbaren Betreuungsplatz. Eine öffentliche Förderung ist in diesem Falle nicht möglich.

Der Besuch von eigenen Kindern (z.B. nach der Kita oder Schule) ist in der Großtagespflegestelle nicht gestattet, es sei denn, es handelt sich um eine sogenannte ergänzende Betreuung.¹⁴

⁹ vgl. § 22 Abs. 3 KiBiz

¹⁰ weitere Ausführungen zum Thema „Vertretung“ siehe Kapitel 2.4.

¹¹ LVR 2018: 10

¹² vgl. AG GTP NRW 2019: 46

¹³ siehe dazu: Beschluss vom OVG NRW, 29.01.2020 - 12 B 655/19

¹⁴ In diesem Fall muss dieses Kind, wie zuvor beschrieben, der/dem Kollegin/Kollegen zugeordnet sein. Dabei ist ebenso auf die maximale Anzahl der Betreuungsverträge zu achten.

2.3 Pädagogische Konzeption

Als verbindliche Grundlage für die Arbeit in der Großtagespflege – wie auch der Kindertagespflege im Allgemeinen – gilt eine pädagogische Konzeption, in welcher das Bildungs- und Erziehungsverständnis der jeweiligen Kindertagespflegepersonen beschrieben wird.

Die gemeinsam erarbeitete Konzeption¹⁵ bietet den Kindertagespflegepersonen sowohl in der Gestaltung von Bildungsprozessen als auch im pädagogischen Alltag wichtige Orientierungspunkte und fordert gleichzeitig dazu auf, als Großtagespflegestelle ein eigenes Profil zu entwickeln, denn nicht umsonst wird eine pädagogische Konzeption als „Aushängeschild“ oder „Visitenkarte“ der Kindertagespflegestelle bezeichnet.¹⁶

Außenstehenden wird somit ein Einblick in die fachliche Eignung und persönliche Motivation der Kindertagespflegepersonen, die pädagogische Arbeit, den Tagesablauf und spezielle Rahmenbedingungen gewährt. So muss eine pädagogische Konzeption etwa „Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten“¹⁷. Im Sinne einer Abgrenzung zu Kindertageseinrichtungen ist in der Konzeption einer Großtagespflegestelle vor allem die Beschreibung der Umsetzung des nicht-institutionellen, familienähnlichen Charakters der Kindertagespflege mitsamt des Prinzips der Zuordnung notwendig.¹⁸ Aufgrund der hohen Bedeutsamkeit der Konzeption, sollte diese in der Großtagespflege in schriftlicher Form vorliegen sowie Eltern, Fachberatung und Trägern jederzeit zugänglich sein.¹⁹

2.4 Vertretungsmodell

Das Alleinstellungsmerkmal der persönlichen Zuordnung ist verbunden mit einer Kontinuität der Betreuungsperson, welche insbesondere für Kinder unter drei Jahren sehr bedeutsam ist. Vom Prinzip der persönlichen Zuordnung darf daher nur in Ausnahmefällen, d.h. bei Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen, abgewichen werden.²⁰ Regelmäßige Vertretungssituationen, wie zum Beispiel eine reguläre Vertretungsbetreuung an einem bestimmten Tag in der Woche (Splittung der Betreuungszeit), sind daher nicht zulässig.

Um im Interesse des Kindeswohls Ersatzbetreuungen so gering wie möglich zu halten, „sollten Kindertagespflegeperson und Eltern Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen“²¹. Die Vertretung muss bindungstheoretischen Ansprüchen genügen, daher sollte zum Wohle der Kinder ein vertrautes familiennahes Umfeld

¹⁵ An dieser Stelle sei auf die beispielgebenden Leitfragen zur Entwicklung einer pädagogischen Konzeption im Rahmen der Großtagespflege der Arbeitsgemeinschaft Großtagespflege NRW hingewiesen (vgl. AG GTP NRW 2019: 14ff.).

¹⁶ vgl. LVR 2018: 20

¹⁷ § 17 Abs. 1 KiBiz

¹⁸ vgl. AG GTP NRW 2019: 14

¹⁹ vgl. ebd.

²⁰ vgl. MKFFI 2020: 3

²¹ § 23 Abs. 2 KiBiz

mit vertrauten Personen (Kindertagespflegeperson und Kindergruppe) auch während der Ausfallzeiten gewährleistet werden.²²

Besonders vorteilhaft zu lösen und qualitativ hochwertig ist die Vertretungssituation bei einer Großtagespflegestelle mit drei Kindertagespflegepersonen, wenn beispielsweise jeder Kindertagespflegeperson grundsätzlich drei Kinder zugeordnet sind. Daraus ergibt sich bei Ausfall einer Person ein Verhältnis von vier zu fünf Kindern bei den beiden vertretenden Kindertagespflegepersonen, wenn alle Kinder anwesend sind.²³ Durch den Zusammenschluss von drei tätigen Kindertagespflegepersonen, ist gleichzeitig die gesetzlich zulässige Höchstzahl der Kindertagespflegepersonen erreicht, sodass keine weitere (externe) Person als Vertretungskraft innerhalb der Großtagespflegestelle hinzugezogen werden kann. Sind in einer Großtagespflegestelle allerdings nur zwei Kindertagespflegepersonen tätig, so greift das Vertretungsmodell der klassischen Kindertagespflege gemäß der Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur finanziellen Förderung und pädagogischen Ausgestaltung der Kindertagespflege.

Grundsätzlich gilt allerdings: Eltern müssen über das Vertretungsverfahren informiert sein, zustimmen und die Vertretungskraft kennen.²⁴ Zudem muss das Kind der entsprechenden Person für den Fall der Vertretung vertraglich zugeordnet sein.

3. Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen

Selbstständig Tätige in der Großtagespflege unterliegen denselben Regularien wie selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen, die allein bis zu fünf Kinder betreuen. Dementsprechend bedarf jede der Kindertagespflegepersonen, die eine Großtagespflegestelle betreiben möchten, einer eigenen gültigen Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII, die nach Antragsstellung von den zuständigen Fachkräften der Fachberatung Kindertagespflege des Jugendamtes Emmerich am Rhein erteilt wird. Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis ist neben dem Vorhandensein geeigneter Räumlichkeiten (siehe Kapitel 4), insbesondere die formale als auch fachliche und persönliche Eignung der Kindertagespflegepersonen.

Entsprechend der höheren organisatorischen und inhaltlichen Anforderungen einer Großtagespflegestelle ergeben sich allerdings auch höhere Anforderungen an die Eignung der Kindertagespflegepersonen in diesem Bereich. Welche spezifischen Anforderungen an Kindertagespflegepersonen gestellt werden, zeigen die folgenden Ausführungen.

²² vgl. MKFFI 2020: 3

²³ vgl. LVR 2018: 21

²⁴ vgl. ebd.: 22

3.1 Fachliche Anforderungen

Gemäß § 23 Absatz 3 SGB VIII muss sichergestellt sein, dass die Kindertagespflegepersonen „über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben“.

Die KiBiz-Novellierung sieht ab dem 01.08.2022 eine Qualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) mit 300 Unterrichtseinheiten für alle neuen Kindertagespflegepersonen vor. Bei (noch) fehlender Etablierung des QHB ist mindestens eine Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum mit 160 Unterrichtseinheiten sowie eine spätere Anschlussqualifizierung mit 140 Unterrichtseinheiten nach dem QHB erforderlich. Für pädagogische Fachkräfte gelten in diesem Zusammenhang gesonderte Bestimmungen²⁵.

Um den Erfordernissen einer Großtagespflegestelle gerecht zu werden sollte jede dort tätige Kindertagespflegeperson ein auf die Großtagespflege spezialisiertes Qualifizierungsmodul²⁶ bzw. eine Fortbildung für die Tätigkeit in einer Großtagespflegestelle absolviert haben.

Die fortwährende Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen ist gemäß der rechtlichen Bestimmung des § 21 Abs. 3 KiBiz für Kindertagespflegepersonen verpflichtend.

Weiterhin sollten die Kindertagespflegepersonen mindestens 21 Jahre alt sein, mindestens ein Jahr Erfahrung in der „klassischen“ Kindertagespflege vorweisen können und vor der Planung einer Großtagespflegestelle an einem Reflexionsgespräch mit der Fachberatung teilnehmen. Da mit dem Aufbau einer eigenen Großtagespflegestelle zusätzliche Anforderungen und Verpflichtungen verbunden sind, sollten die dort tätigen Kindertagespflegepersonen vorab bereits mit den Abläufen, Rahmenbedingungen und einem Betreuungsalltag (z.B. Eingewöhnungen, Elternarbeit, Zusammenarbeit mit der Fachberatung etc.) im Bereich der Kindertagespflege vertraut sein. Ein zusätzliches Reflexionsgespräch mit der Fachberatung gibt den Interessent*innen nicht nur die Möglichkeit ihre bisherige Praxis zu reflektieren, sondern auch ein erweitertes Selbstverständnis bezogen auf die Arbeit in einer Großtagespflegestelle zu entwickeln.

3.2 Persönliche Anforderungen

Aufgrund der spezifischen Charakteristika der Großtagespflege, bedarf es einer Bandbreite an Fähigkeiten und Kenntnissen, welche über die in der klassischen Kindertagespflege erforderlichen Kompetenzen hinausgehen²⁷. Dementsprechend sollte das Kompetenzprofil einer in der Großtagespflege tätigen Kindertagespflegeperson folgende zusätzliche Kriterien umfassen:

²⁵ Sozialpädagogische Fachkräfte benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten (§ 21 Abs. 2 Satz 3 KiBiz).

²⁶ siehe z.B. „QHB-Erweiterungsmaterial Großtagespflege“

²⁷ vgl. bvktP 2020a:17

Ausgeprägte Kommunikations-, Team- und Konfliktfähigkeit

Sich als Kindertagespflegepersonen zu zweit oder zu dritt zusammenschließen erfordert gleichzeitig auch eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe. Großtagespflege bedeutet in einem Verbund gleichberechtigt handelnder Kindertagespflegepersonen zu arbeiten, in dem sich alle Kindertagespflegepersonen gleichberechtigt ihre Rechte und Pflichten teilen. Dies bedingt ebenso, dass der Alltag genauer geplant und organisiert sowie mit mindestens einer weiteren Person abgesprochen werden muss. Ein regelmäßiger Austausch untereinander, nicht nur in der Zeit der Konzeptionsentwicklung, sollte als selbstverständlich gelten. Es bedarf demnach einer hohen Selbstorganisation bei gleichzeitiger Teamfähigkeit.²⁸

Wissen über Gruppendynamische Prozesse und Fördermöglichkeiten

Da ein Teil des Betreuungstages im Rahmen der Großgruppe von neun Tagespflegekindern stattfindet, ist das Wissen zu Prinzipien, Anwendungsmöglichkeiten, Potenzialen und Grenzen der Gruppenpädagogik in Kindergruppen im Alter zwischen 1 und 3 Jahren unabdingbar.²⁹ Die gesamte Gruppe im Blick zu haben und dabei trotzdem den Bedürfnissen der einzelnen Kinder gerecht zu werden, erfordert eine ausgeprägte sensible Wahrnehmung und fachliche Kompetenz.³⁰ Nicht zuletzt, sollte auch eine Belastbarkeit im Hinblick auf die Betreuung von mehreren Kindern gleichzeitig vorhanden sein.

Administrations- und Organisationsfähigkeit

Da eine Großtagespflegestelle wie ein eigenes kleines Unternehmen zu betrachten ist, sind hier nicht nur betriebswirtschaftliche Kenntnisse von Vorteil.³¹ Auch die Fähigkeit, die besondere Tagesstruktur und speziellen Rahmenbedingungen einer Großtagespflege zu organisieren, sollte vorhanden sein. So erfordert beispielsweise schon ein gemeinsames Mittagessen oder eine Eingewöhnungsphase im laufenden Betrieb einer Großtagespflegestelle eine präzise Organisation. Hier wird erneut ersichtlich, dass die Größe der Gruppe für Kinder und Kindertagespflegepersonen auch in der Praxis eine Besonderheit zur „klassischen“ Kindertagespflege darstellt.

Enge Kooperation mit der Fachberatung

Da es bereits bei der Planung einer Großtagespflegestelle viele verschiedene Faktoren zu beachten gibt, ist eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachberatung wesentlich. Sie fungiert von der Planung über den Aufbau bis hin zur Inbetriebnahme der Großtagespflegestelle und darüber hinaus als begleitende und beratende Person, welche zusätzlich für die Fachaufsicht verantwortlich ist.

²⁸ vgl. AG GTP NRW 2019: 44

²⁹ vgl. bvktg 2020a: 20

³⁰ vgl. LVR 2018: 20

³¹ vgl. ebd.: 21

Die Teilnahme der Kindertagespflegepersonen an regelmäßig stattfindenden Reflexionsgesprächen mit der Fachberatung wird vorausgesetzt.

4. Räumliche Anforderungen

Die Betreuung in einer Großtagespflegestelle, zeichnet sich durch die räumliche Trennung vom Familienhaushalt der Kindertagespflegeperson oder der Eltern aus. Das bedeutet, dass die Räume gezielt – und meist leichter als der klassische Privathaushalt - auf die Bedürfnisse einer kleinen Kindergruppe ausgerichtet werden können.³² Dennoch sollten sich die Räumlichkeiten zu standardisierten Ausstattungen von Kindertageseinrichtungen unterscheiden und den familienähnlichen Charakter der Kindertagespflege unterstützen.³³

Da die Erlaubnis zur Kindertagespflege an die Räumlichkeiten gebunden ist, prüft die Fachberatung Kindertagespflege im Zuge des üblichen Erlaubniserteilungsverfahrens, ob die Räumlichkeiten den Anforderungen einer kindgerechten Betreuung entsprechen. Hinzu kommen u.U. besondere Anforderungen aus bauordnungsrechtlicher, sicherheits- und hygienetechnischer Sicht, weswegen eine frühe Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit zwischen Fachberatung und Kindertagespflegepersonen mit Expert*innen (z.B. Bauordnungsamt) anzuraten ist. Darüber hinaus ist es sinnvoll sich im Vorfeld über den Bedarf an U3-Plätzen im Bereich des geplanten Standortes der Großtagespflegestelle beraten zu lassen.

Dementsprechend sollte der Abschluss eines Mietvertrages erst nach der Eignungsprüfung der Räumlichkeiten erfolgen.

Im Folgenden sollen nun zum einen die spezifischen Anforderungen, welche an die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle geknüpft sind, überblickshaft dargestellt werden. Zum anderen wird ebenso auf finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten in Bezug auf die Räumlichkeiten und räumliche Gestaltung der Großtagespflegestelle eingegangen.

4.1 Allgemeine räumliche Anforderungen

Großtagespflege kann grundsätzlich in folgenden anderen geeigneten Räumen stattfinden, wenn diese sich vornehmlich im Erdgeschoss befinden, über ein Außengelände in direkter Anbindung an die Räume verfügen und ausschließlich der Großtagespflegestelle zur Verfügung stehen:

- Angemietete Wohnungen
- Einliegerwohnungen im Eigenheim der Kindertagespflegepersonen
- Räume in Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Betrieben

³² MKFFI 2019: 35

³³ vgl. bvktg 2020a: 25

- Räume, die von der Gemeinde, dem Familienzentrum u.a. zur Verfügung gestellt werden,

Erforderlich ist eine Grundfläche, d.h. Spiel- und Aufenthaltsfläche, von 6 m² pro Kind.³⁴ Allgemeine Räume, wie z.B. Sanitärräume mit Wickelmöglichkeit, Küche, Garderobenbereich, Büro und Außengelände sind in der Grundfläche nicht enthalten.³⁵

Die Großtagespflegestelle sollte in verschiedene Funktionsbereiche unterteilt werden, worunter mindestens zwei Räume als Spiel-, Aufenthalts- und Essbereich sowie Rückzugsmöglichkeiten und ein Schlafräum zählen. In allen Bereichen muss eine eigene Lüftungsmöglichkeit vorhanden sein.³⁶ Innerhalb des Schlafräum sollte jedem Kind ein Bett oder eine Matratze als Schlaf- oder Ruhemöglichkeit zur Verfügung stehen.

In Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung ist eine Großtagespflegestelle mit einem familienähnlichen Mobiliar ausgestattet. Es sollte trotzdem kindgerecht sein und ein selbstständiges Handeln der Kinder ermöglichen. So kann der Essbereich beispielsweise mit einem gängigen Esstisch ausgestattet sein. „Mitwachsende“ Hochstühle bieten den Kindern ab einem gewissen Alter die Gelegenheit selber hinauf- und hinabzusteigen. Gleichzeitig ermöglichen sie ein Beisammensein auf Augenhöhe beim Frühstück und Mittagessen.

Neben Freiflächen für Bewegungsmöglichkeiten innerhalb der Räumlichkeiten, sollten den Kindern sowohl altersgemäße und geprüfte Spielzeuge als auch Alltagsmaterialien zur Anregung aller Sinne, wie sie auch im häuslichen Rahmen der Kindertagespflege zu finden sind, zur Verfügung stehen.³⁷

Generell gelten die allgemeinen Anforderungen hinsichtlich „kindgerechter Räume“ selbstverständlich auch für dieses Modell der Kindertagespflege.

4.2 Nutzungsänderung, Brandschutz und Lebensmittelhygiene

Da die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle nicht zur Wohnungsnutzung ausgelegt sind, muss eine genehmigungs- und anzeigebedürftige Nutzungsänderung nach § 63 BauO/ § 2 Nr. 4 BürokratieabbauG beantragt werden.³⁸

Aufgrund der höheren Anzahl an zu betreuenden Kindern, ergeben sich zudem auch höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten, insbesondere in Bezug auf den Brandschutz. So müssen z.B. zusätzlich zu Rauchwarnmeldern, zwei bauliche Rettungswege (ggf. Sicherstellung des 2. Rettungsweges über die Drehleiter der Feuerwehr), ein Blitzschutz für das Gebäude und Feuerlöscher vorhanden sein (vgl. ebd.).³⁹ Zudem müssen die Ausgänge ins Freie jederzeit ohne Hilfsmittel, wie Schlüssel o.ä., zu öffnen sein.⁴⁰

³⁴ vgl. AG GTP NRW 2019: 28

³⁵ vgl. ebd.

³⁶ vgl. ebd.: 60

³⁷ vgl. ebd.

³⁸ vgl. ebd.: 27

³⁹ vgl. ebd.: 28

⁴⁰ vgl. AGBF Bund 2011: 2f.

Großtagespflegestellen in der Stadt Emmerich am Rhein werden, wenn die Kindertagespfle-
gepersonen vor Ort Lebensmittel zubereiten wollen, als Lebensmittelunternehmen eingeord-
net und unterliegen der Zuständigkeit der Abteilung Lebensmittelüberwachung des Kreises
Kleve. Sie müssen sich dann als Lebensmittelunternehmen registrieren lassen, Kontrollen der
o.g. Behörde zulassen und einige spezielle Lebensmittelhygienevorschriften beachten. Diese
wirken sich sowohl auf den Umgang mit Lebensmitteln als auch auf die Räumlichkeiten der
Großtagespflegestelle aus.

So müssen etwa Eigenkontrollen in den Bereichen Wareneingang (z.B. Einkauf von gekühlten
Lebensmitteln), Lagerung sowie Brat-/Kochtemperatur geleistet und dokumentiert werden.⁴¹
Auch eine Rückverfolgbarkeit (Nachweis, wo bestimmte Lebensmittel gekauft wurden) sowie
die Einhaltung mikrobiologischer Kriterien muss gewährleistet sein.⁴²

Für die Räumlichkeiten einer Großtagespflegestelle kann die Einstufung als Lebensmittelun-
ternehmen z.B. bedeuten, dass eine Spüle mit zwei Spülbecken empfohlen wird⁴³, dass sich
ein Handwaschbecken in der Küche befinden sollte und der Toilettenraum keinen direkten
Zugang zur Küche/zum Küchenbereich haben darf.⁴⁴ Einen ersten Überblick gibt hier die Leit-
linie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege des Bundesverbandes
für Kindertagespflege e.V.. Weitere konkrete Einzelheiten müssen mit der Abteilung Lebens-
mittelüberwachung des Kreises Kleve abgeklärt werden.

4.3 Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten

Um die Geeignetheit von Räumlichkeiten herzustellen und damit neue Plätze für Kinder unter
3 Jahre zu schaffen, gibt es die Möglichkeit einer finanziellen Förderung.

Dies bedeutet, dass Kindertagespflepersonen, die eine Großtagespflegestelle aufbauen
möchten, die Kosten für Neu-, Aus- oder Umbaumaßen samt Ersteinrichtung ihrer Räumlich-
keiten sowie die Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks in der Regel nicht alleine tra-
gen müssen. Je nach Art der durchzuführenden Maßnahme stehen unterschiedliche Beträge
der finanziellen Förderung zur Verfügung⁴⁵. Zu berücksichtigen sind hierbei allerdings die Be-
reitstellung eines bestimmten Eigenanteils und die sogenannte Zweckbindung. „Öffentliche
Fördermittel werden immer für einen bestimmten Zweck bewilligt. Je nach Höhe der bewilligten
Fördermittel müssen die geförderten Projekte dann für bestimmte Zeiträume für den Förder-
zweck bereitgehalten werden“⁴⁶. Während bei Ausstattungsmaßnahmen die Dauer der Zweck-

⁴¹ vgl. bvktp 2020b: 28

⁴² vgl. ebd.

⁴³ „Hierbei wird ein Spülbecken für ‚unreine Tätigkeiten‘, z. B. die Vorreinigung von Geschirr oder das Waschen von
Lebensmitteln (z. B. Obst und Gemüse) verwendet, das zweite Spülbecken hingegen ausschließlich für ‚reine
Tätigkeiten‘ wie das hygienische abspülen von Arbeitsgeräten, Ausrüstungen und Geschirr“ (bvktp 2020b: 24).

⁴⁴ vgl. ebd.: 25

⁴⁵ Siehe Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertages-
einrichtungen und Kindertagespflege, Richtlinie des Landes NRW vom 2. April 2019.

⁴⁶ LVR o.J.: 8

bindung fünf Jahre beträgt, sollte die Großtagespflegestelle bei Ausbau- und Umbaumaßnahmen zehn Jahre in Betrieb genommen werden können. Kann dies nicht eingehalten werden, weil die Großtagespflege geschlossen wird oder Plätze dauerhaft nicht belegt werden, müssen die gewährten Fördermittel für den Zeitraum der nicht eingehaltenen Zweckbindung anteilig erstattet werden.⁴⁷ An dieser Stelle wird erneut ersichtlich, dass der standortbezogene Bedarf an U3-Plätzen im Vorhinein ermittelt werden sollte. Ebenso wirkt sich die Zweckbindung auf einen möglichen Mietvertrag aus: Wenn Investitionskosten nötig sind, sollte auch der Mietvertrag für mindesten zehn Jahre abgeschlossen werden.

Neben der Investitionskostenförderung des Landes NRW kann auch ein Mietzuschuss der Stadt Emmerich am Rhein für Großtagespflegestellen eine finanzielle Entlastung bieten. Die Höhe des Zuschusses ist den aktuellen Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur finanziellen Förderung und pädagogischen Ausgestaltung der Kindertagespflege zu entnehmen. Zu beachten ist hierbei, dass dieser Mietzuschuss zusätzliche Einnahmen darstellt, die einkommensteuerrechtlich und damit auch zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge relevant sind.⁴⁸

Allein durch den Zusammenschluss zu einem bestimmten gemeinsamen Zweck, ist eine Großtagespflegestelle juristisch gesehen grundsätzlich eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).⁴⁹ Dennoch wird ein schriftlicher Vertrag sowie ein gemeinsames Konto – vor allem im Hinblick auf mögliche Investitionsgelder, gemeinsame Zahlungen für Miete, Anschaffungen etc. – empfohlen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass für die Auszahlung von laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen einzelne Konten eingerichtet werden können.

5. Modelle der Großtagespflege in Emmerich am Rhein

Das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein sieht zwei Modelle der Großtagespflege vor. Das erste Modell bezieht sich auf die Großtagespflege als selbstständige Tätigkeit, das zweite Modell auf die Großtagespflege im Angestelltenverhältnis.

5.1 Großtagespflege als selbstständige Tätigkeit

Beim diesem Modell der Großtagespflege sind die in einer Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen – analog zur klassischen Kindertagespflege im eigenen Haushalt – auf selbstständiger Basis tätig. Laut dem Bundesverband für Kindertagespflege ist die selbstständige Tätigkeit auch im Bereich Großtagespflege das am häufigsten vorkommende Modell,

⁴⁷ vgl. ebd.

⁴⁸ vgl. bvktp 2020a: 12

⁴⁹ vgl. Boelke 2012:13

da Kindertagespflege nach § 23 Abs.1 SGB VIII grundsätzlich als selbstständige Tätigkeit angelegt ist.⁵⁰

Selbstständig Tätige in der Großtagespflege unterliegen denselben Regularien wie selbstständig Tätige, die allein bis zu fünf Kindern gleichzeitig betreuen. Sie können im Wesentlichen selbst entscheiden, wie sie ihre Tätigkeiten ausüben und zu welchen Zeiten sie tätig sind. Das Jugendamt Emmerich am Rhein unterstützt die in der Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen in Form von fachlicher Beratung, Begleitung und Vermittlung, kann allerdings aufgrund des Attributs der Selbstständigkeit im Hinblick auf die Belegung und damit auch der Finanzierung der Großtagespflegestelle keinerlei Verpflichtung eingehen. Eine Kindertagespflegeperson als selbstständig Tätige*r sollte demnach daran interessiert sein, „eine möglichst hohe pädagogische Qualität und Verlässlichkeit zu bieten. Daraus speist sich ihr Erfolg und ihre weitere berufliche Perspektive“⁵¹.

Folgende Konstellationen⁵² wären für eine Großtagespflegestelle als selbstständige Tätigkeit (als GbR) denkbar:

- in extra (angemieteten) Räumen
- in Räumen einer Kindertageseinrichtung, eines Betriebes oder von Trägern zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten
- in extra Räumen innerhalb des eigenen Hauses einer der Kindertagespflegepersonen
- als Paare oder Lebensgemeinschaften in extra Räumen innerhalb des eigenen Hauses

5.2 Großtagespflege im Angestelltenverhältnis

Auch wenn Kindertagespflege als selbstständige Tätigkeit angelegt ist, besteht mit Einführung des § 22 Abs. 6 des Kinderbildungsgesetzes nun die Möglichkeit, Kindertagespflege in Einzelfällen und unter folgenden bestimmten Voraussetzungen auch im Angestelltenverhältnis anzubieten:

- der Anstellungsträger ist ein anerkannter Träger der Jugendhilfe
- bei freien anerkannten Trägern der Jugendhilfe muss ein Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt bestehen
- die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss stets gewährleistet sein

Der Anstellungsträger

Als Anstellungsträger kommt sowohl ein anerkannter Träger der Jugendhilfe als auch ein freier anerkannter Träger der Jugendhilfe in Betracht. Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe basiert auf § 75 SGB VIII.

⁵⁰ vgl. bvktg 2020a: 12

⁵¹ ebd.: 17

⁵² vgl. ebd.:12

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ein Träger, der eine QHB-Qualifizierung (bzw. 80 Unterrichtseinheiten für sozialpädagogische Fachkräfte) nachweisen kann, einen Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt der Stadt Emmerich einget, der auch die Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII sicherstellt, und die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson gewährleistet, ebenso eine Großtagespflegestelle mit angestellten Kindertagespflegepersonen führen.

Der Kooperationsvertrag mit dem Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein

Gemäß § 22 Abs. 6 KiBiz ist ein Kooperationsvertrag zwischen dem freien anerkannten Träger und dem Jugendamt zu schließen. Festzuhalten ist, dass die Weisungsbefugnis des Anstellungsträgers den Erlaubnisvorbehalt sowie die Aufsicht des Jugendamtes nicht entkräften kann.⁵³ Die Aufsicht über den Träger hat ebenso das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein inne. Es beurteilt letztlich auch die Eignung des Trägers.⁵⁴

Die pädagogische Zuordnung

Wie bereits in Kapitel 2.1 explizit dargestellt, wird die Kindertagespflege als eine höchstpersönlich zu erbringende soziale Dienstleistung erachtet. Daher muss die vertragliche und pädagogische Zuordnung eines einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson auch im Bereich der Großtagespflege im Anstellungsverhältnis in jedem Falle gewährleistet sein. In diesem Zusammenhang muss auch die Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern des Tagespflegkindes und der entsprechenden Kindertagespflegeperson ohne Weisungsrechte des Arbeitgebers gepflegt werden können.

Durch die Prämisse der persönlichen Zuordnung ergeben sich weitere Konsequenzen, die bei der Organisation der Großtagespflegestelle mit angestellten Kindertagespflegepersonen zusätzlich beachtet werden müssen:

Bei der Planung der Arbeitszeit ist zu berücksichtigen, dass die Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis Ruhepausen einzuhalten haben⁵⁵, jedoch ihren Arbeitsort während der Betreuungszeiten für eine Pause nach einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden nicht verlassen können. Für Tagespflegekinder mit einem höheren täglichen Stundenumfang sieht der Gesetzgeber daher Folgendes vor:

„Soll ein Kind mehr als 6 Stunden in einer Kindertagespflegestelle mit nichtselbständigen Kindertagespflegepersonen betreut werden, dann ist ergänzend die vertragliche und pädagogische Zuordnung zu einer weiteren Kindertagespflegeperson erforderlich. In diesem Rahmen ist es auch denkbar, dass eine Kindertagespflegeperson, die grundsätzlich als Vertretungstagespflegeperson für die angestellte Kindertagespflegeperson

⁵³ vgl. bvktp 2020a: 25

⁵⁴ vgl. ebd.

⁵⁵ „Bei nichtselbständig tätigen Kindertagespflegepersonen sind Ruhepausen nach § 4 Arbeitszeitgesetz einzuhalten. Dies bedeutet, dass bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu neun Stunden mindestens 30 Minuten Pause und bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden 45 Minuten Pause vorzusehen sind“ (MKFFI 2020: 2).

in Ausfallzeiten (Ferien, Krankheit) zur Verfügung steht, in der Pausenzeit die Betreuung zur Kontaktpflege übernimmt. Erfolgt die ergänzende Betreuung durch eine Kollegin oder einen Kollegen in der Großtagespflegestelle, so ist dieser Vertrag bei der Gesamtzahl zulässiger Verträge mitzurechnen⁵⁶.

Eine regelmäßige gegenseitige Vertretung der in einer Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen und Schichtdienste sind auch im Bereich der Großtagespflege im Angestelltenverhältnis grundsätzlich ausgeschlossen.⁵⁷

Neben der Erfüllung dieser gesetzlichen Voraussetzungen, hat die/der Arbeitgebende selbstverständlich ebenso alle Pflichten des Arbeitsrechtes zu beachten. Während an dieser Stelle auf eine detaillierte Erläuterung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Großtagespflege verzichtet wird, soll lediglich auf die Besonderheit der Abtretungserklärung hingewiesen werden. Da die Zahlung des Arbeitsentgelts die Hauptpflicht der/des Arbeitgebenden darstellt, ist der Arbeitsvertrag von angestellten Kindertagespflegepersonen mit einer Abtretungserklärung verbunden. Hierbei verpflichtet sich die Kindertagespflegepersonen „ihren nach § 23 Abs. 2 SGB VIII unmittelbaren Geldleistungsanspruch gegenüber dem Jugendamt an ihren Anstellungsträger/Arbeitgebenden abzutreten“⁵⁸.

Der gesetzliche Mindestlohn ist in jedem Fall einzuhalten, allerdings wären Kindertagespflegepersonen mindestens in der Tarifgruppe S 2 des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst einzugruppieren, da sie einen gesetzlich formulierten Förderauftrag haben.⁵⁹

6. Perspektive der Fachberatung

Die Arbeitsgruppe Großtagespflege NRW weist in Ihrem Qualitätskatalog Großtagespflege NRW darauf hin, dass sich in der Beratung und Begleitung von Großtagespflegestellen erfahrungsgemäß umfangreichere und differenziertere Anforderungen und Aufgaben ergeben, als man es von der klassischen Kindertagespflege mit einer einzigen selbstständig tätigen Kindertagespflegeperson her kennt.⁶⁰

Es wird von einer intensiveren und engmaschigeren Beratung und Begleitung ausgegangen, welche sich bereits in anfänglichen Beratungsgesprächen mit interessierten Kindertagespflegepersonen niederschlägt. Denn wie die Ausführungen der vorherigen Kapitel zeigen, bedarf es einer Vielzahl an Informationen, genauen Planungen und Prüfungen. In ausführlichen Erstberatungsgesprächen sollten die Kindertagespflegepersonen, die als selbstständig Tätige eine

⁵⁶ MKFFI 2020 2f.

⁵⁷ vgl. ebd.: 3

⁵⁸ AG GTP NRW 2019: 49

⁵⁹ vgl. ebd.

⁶⁰ vgl. ebd.: 36

Großtagespflegestelle gründen oder als angestellte Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle tätig werden möchten, über Chancen und Möglichkeiten genauso wie über die speziellen Herausforderungen und Stolpersteine aufgeklärt werden.⁶¹

Aber auch nach der Etablierung einer Großtagespflegestelle kommt der Fachberatung eine besondere Bedeutung zu. Durch den Umstand, dass in einer Großtagespflegestelle tätige Kindertagespflegepersonen mindestens zu zweit sind, liegt ein Schwerpunkt der Arbeit der Fachberatung u.a. bei der Begleitung der Kindertagespflegepersonen als Team. „Die Kooperation und Zusammenarbeit der in den Großtagespflegestellen tätigen Personen bedarf der besonderen Aufmerksamkeit und Unterstützung der Fachberatung“⁶². Die Praxisbegleitung der Kindertagespflegepersonen soll etwa durch Austauschtreffen, Fallgespräche, jährliche Strukturgespräche, regelmäßige Informationstage/-abende, festgelegte telefonische Sprechstunden und fachliche Austauschtreffen zwischen der Fachberatung und den Akteur*innen aller Großtagespflegestellen gesichert werden.⁶³

Aufgrund dieses erweiterten Aufgabenspektrums sollte eine zusätzliche Qualifizierung der Fachberatung angestrebt werden, z.B. durch die Teilnahme an speziell auf Großtagespflege ausgerichteten Fortbildungen.⁶⁴

7. Umsetzungsschritte – Von der Idee bis zur eigenen Großtagespflegestelle

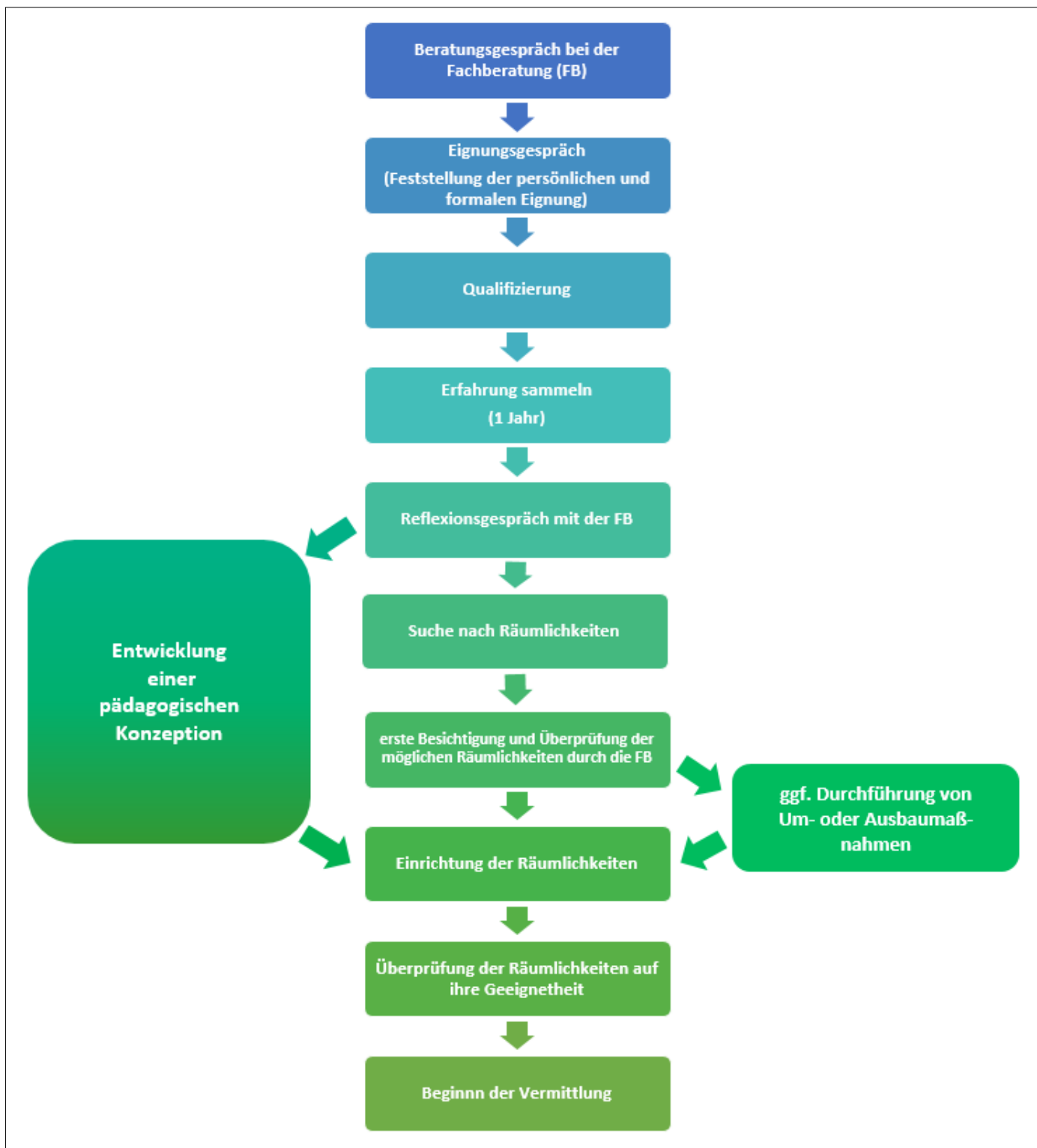
An dieser Stelle soll nun noch einmal anhand einer schematischen Darstellung aus Sicht der Kindertagespflegepersonen grob resümiert werden, welche Schritte für den Aufbau einer eigenen Großtagespflegestelle in der Stadt Emmerich am Rhein notwendig sind.

⁶¹ vgl. ebd.: 39

⁶² bvktg 2018: 25

⁶³ vgl. AG GTP NRW 2019: 42

⁶⁴ vgl. ebd.: 39



Schematische Darstellung: Umsetzungsschritte – Von der Idee bis zur eigenen Großtagespflegestelle

8. Ausblick

Die Großtagespflege unterliegt erfahrungsgemäß einer anderen Außenwirkung als die klassische Kindertagespflege. Letztlich lässt womöglich auch die Vielzahl an zusätzlichen Anforderungen und die Besonderheit der Gruppengröße anmuten, man müsse sich an ähnlich hohen Standards wie den der Kindertageseinrichtungen orientieren, um eine gute Betreuung anbieten zu können. Doch gerade im Hinblick auf die Betreuung von Kindern unter drei Jahren besticht das Profil der Kindertagespflege durch eine klare Zuordnung jedes Kindes zu „seiner“ Tagesmutter/„seinem“ Tagesvater, die Beständigkeit der Bezugsperson (kein Schichtdienst), den kleineren Rahmen, eine intensive Elternarbeit und Bildung durch Alltagslernen.

Auch für Kindertagespflegepersonen bietet die Großtagespflege vor allem durch die Zusammenarbeit von mindestens zwei Personen viele Vorteile, wie zum Beispiel einen kontinuierlichen, fachlichen Austausch und eine gegenseitige Unterstützung im pädagogischen Alltag.

Der in diesem Konzept beschriebene Weg von der Idee bis hin zur Betreuung von Kindern in der eigenen Großtagespflegestelle mag womöglich mit einigen Herausforderungen verbunden sein. Letztlich müssen an der Großtagespflege interessierte Kindertagespflegepersonen diesen Weg jedoch nicht alleine gehen. Neben dem generellen Recht auf Beratung gemäß § 23 SGB VIII Abs. 4 ist es ebenso ein Anliegen der Fachberatung Kindertagespflege, die entsprechenden Kindertagespflegepersonen, nicht nur auf ihrem Weg zur Etablierung einer Großtagespflegestelle, sondern fortdauernd zu begleiten und nach Bedarf zu unterstützen.

Ansprechpartnerin:

Magdalena Becker
(Fachberatung Kindertagespflege)

Stadt Emmerich am Rhein
Fachbereich 4 - Jugend, Schule und Sport
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

☎ 02822-751441

✉ magdalena.becker@stadt-emmerich.de

Literatur

- AG GTP NRW (2019): Qualitätskatalog Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen. Sachstand, Empfehlungen und Forderungen. URL: https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/qualita_tskatalog-grosstagespflege-nrw_2019-04_1__1.pdf
- AGBF Bund (2011): Brandschutztechnische Anforderungen an Einrichtungen zur Kindertagespflege. Arbeitspapier für die Brandschutzdienststellen.
- Boelke, Inga (2012): Besonderheiten der Großtagespflege. Neues Internethandbuch informiert. In: Zeitschrift für Tagesmütter und -väter (ZeT), Heft 1, Seite 12-13.
- Bundesverband für Kindertagespflege e.V. (bvkt) (2020a): Kindertagespflege im Verbund (Großtagespflege) - Eine Form der Kindertagespflege. Analysen, Diskussionen, Meinungen. URL: https://www.bvkt.de/media/bvkt-broschuere_grosstagespflege_02.pdf.
- Bundesverband für Kindertagespflege e.V. (bvkt) (2020b): Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege. 2. Auflage. URL: https://www.bvkt.de/media/bvkt_leitlinie-lebensmittel_2020-03.pdf.
- Krüger, Ute/Rieks, Susanne (2019): Keine „Kita light“. Die Großtagespflegestelle – ein Modell der Zukunft. In: Zeitschrift für Tagesmütter und -väter (ZeT), Heft 1, S. 12f.
- Landschaftsverband Rheinland (LVR) (2018): GUT BETREUT! Arbeitshilfe für Fachberatungen zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege. URL: <https://publi.lvr.de/publi/PDF/658-Gut-betreut.pdf>.
- Landschaftsverband Rheinland (LVR) (o.J.): Faktenblatt zum Ausbau der Plätze für Kinder in Kindertagesbetreuung. URL: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/kinder_und_familien/2019_Faktenblatt_U6_zum_Ausbau_der_Plaetze_fuer_Kinder.pdf
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) (2020): Kindertagespflege in Anstellungsverhältnissen nach § 22 Absatz 6 Kinderbildungsgesetz in der ab 1. August 2020 gültigen Fassung. Erlass vom 01. Juli 2020. URL: https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/betriebskostentk/200707_Nr._20_Anlage_Erlass.pdf
- Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI NRW) (2019): Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen. 8. Auflage. URL: https://www.kita.nrw.de/file/2576/download?token=hu_lJb67
- Vierheller, Iris/Teichmann-Krauth, Cornelia (2020): Recht und Steuern in der Kindertagespflege. Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis. 4., vollständig überarbeitete Auflage. Köln: Carl Link.